



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Ihnen HEUTE einen in meinen Augen „kuriosen“ Fall zur Kenntnis geben:

Meiner Mandantin wurde im Scheidungsverfahren (Ende der Ehezeit 30.4.1997) bezüglich des Ausgleichs des Anrechts bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen ein Rentenrecht in Höhe von 152,85 DM monatlich, bezogen auf den 30.4.1997, öffentlich-rechtlich begründet*. Beide Parteien waren bei diesem Versorgungsträger versichert. Der Ehezeitanteil des Ehemannes betrug 25.533,36 DM jährlich und der der Ehefrau 9.414,16 DM jährlich. Meine Mandantin bezog bereits eine Rente und das Gericht hat die beiderseitigen Anrechte als teildynamisch angesehen. Eine Umrechnung mit Hilfe der Barwert-Verordnung ergab beim Ehemann ein dynamisches Anrecht in Höhe von 575,91 DM und bei der Ehefrau hatte das Gericht zunächst ein dynamisches Anrecht in Höhe von 270,22 DM in die Saldierung einbezogen. Das OLG hat jedoch das Anrecht der Ehefrau (weil sie schon eine Rente bezog) als dynamisch betrachtet, so dass eine Dynamisierung entfiel mit der Folge, dass auf Seiten meiner Mandantin $1/12$ von 9.414,16 DM = 784,51 DM in die Saldierung einbezogen wurde. Aufgrund dessen, dass meine Mandantin bezüglich der beiderseitigen betrieblichen Anrechte die werthöheren Anrechte erworben hatte, war sie (im Wege der Verrechnung) ausgleichspflichtig.

* die falsche Entscheidung des AG wurde durch das OLG korrigiert, da das Anrecht der Ehefrau als volldynamisch anzusehen war und nicht mit der Barwert-VO in ein volldynamisches Anrecht umzurechnen war.

Hinweis: Wenn DAMALS auch das Anrecht des Ehemannes volldynamisch gewesen wären, hätte meine Mandantin einen Versorgungsausgleich in Höhe von 671,63 DM monatlich, bezogen auf den 30.4.1997, erhalten ($2.127,78 \text{ DM} \cdot / \cdot 784,51 \text{ DM} : 2$)!!!

Ich habe einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt, da das Anrecht des Ehemannes mit Hilfe der Barwert-Verordnung dynamisiert wurde, und entsprechend begründet.

Das Gericht hat neue Auskünfte eingeholt mit folgendem Ergebnis:

Ehemann:

Ehezeitliches Ruhegeld: 1.087,92 € monatlich
Ehezeitlicher Kapitalwert: 102.625,51 € ($1.087,92 \text{ €} \times 12 \times 7,861^*$)
* Barwertfaktor (Aktiver) am Ende der Ehezeit
Ausgleichswert: 51.312,76 €

Ehefrau:

Ehezeitliches Ruhegeld: 814,08 € monatlich
Ehezeitlicher Kapitalwert: 83.087,59 € ($814,08 \text{ €} \times 12 \times 18,145^*$)
* Barwertfaktor (Rentnerin) am Ende der Ehezeit
Ausgleichswert: 41.543,80 €

Der Versorgungsträger hat eine Verrechnung VORGESCHLAGEN, indem nur die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte = 9.768,96 € ($51.312,76 \text{ €} \cdot / \cdot 41.543,80 \text{ €}$) zugunsten meiner Mandantin ausgeglichen werden soll. Aufgrund dessen, dass meine Mandantin AM ENDE DER EHEZEIT bereits RENTNERIN war, wurde dieser sich ergebende Ausgleichswert in Höhe von 9.768,96 € mit dem

Barwertfaktor 18,145 (Rentnerin) in einen Rentenbetrag zurückgerechnet. Es ergibt sich – BEI DIESER BERECHNUNGSWEISE – eine Rente in Höhe von **44,87 €** monatlich zugunsten meiner Mandantin!!!

DIES KANN NICHT RICHTIG SEIN!!, da es den Halbteilungsgrundsatz auf **EXTREMSTE** Weise verletzen würde, wenn das Gericht so entscheiden würde, wie der Versorgungsträger dies „ermittelt“ hat.

Diese – meine – Mandantin, die eine rechtliche Betreuerin hat, hat **JETZT** dem zuständigen Amtsgericht schriftlich – ohne Absprache mit mir oder der Betreuerin – mitgeteilt, dass sie den Antrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG zurücknimmt und mir die Bevollmächtigung entzieht, „weil sie ja sowieso nur 2,50 € monatlich mehr erhalten und sie das Verfahren für **UNSINNIG** halte“.

Das Verfahren läuft seit **2 !!!** Jahren, ohne dass das Gericht eine Entscheidung getroffen hat, da der frühere Ehemann sich bisher geweigert hat, Angaben zu Sachverhalten mitzuteilen, die die DRV Bund benötigt, um eine Versorgungsauskunft zu erteilen. Eine vorgesehene Einschaltung eines Sachverständigen bezüglich des Ausgleichs **DIESER** beiderseitigen Anrechte aus der Zusatzversorgungskasse ist bisher noch nicht erfolgt, obwohl ich mehrfach darum gebeten habe.

Hinweis: Der Barwertfaktor 18,145 für eine am Ende der Ehezeit vorhandene **RENTENBEZIEHERIN** wäre dann gerechtfertigt, wenn diese Person auch die Rente ab dem Ende der Ehezeit erhalten würde. Sie erhält die Rente allerdings erst 12 Jahre nach dem Ende der Ehezeit (§ 52 VersAusglG i.V. mit § 226 FamFG).

Soviel zu diesem Fall. Es gibt noch unzählige andere „Kuriositäten“ im **NEUEN VA-Recht**. Aber warum sollte man sich über solche Fälle wundern? **ES SOLLTE DOCH ALLES EINFACHER und GERECHTER** werden!!!

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*